

# Statuten des Armbrustschützenvereines Baar

## Neugründung: 22.02.2002

Inhalt	Seite
<b>1 Name, Sitz und Zweck</b>	<b>2</b>
1.1 Name und Sitz	2
1.2 Zweck	2
1.3 Zugehörigkeit	2
<b>2 Organe des Vereins</b>	<b>2</b>
2.1 Allgemein	2
2.2 Generalversammlung	2
2.3 Der Vorstand	4
2.4 Die Kontrollstelle	4
<b>3 Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
3.1 Eintritt, Austritt, Ausschluss	4
3.2 Aktivmitglieder Kategorie A	5
3.3 Aktivmitglieder Kategorie B	6
3.4 Aktivmitglieder Kategorie N (Nachwuchs-Mitglied)	6
3.5 Passivmitglieder	7
3.6 Ehrenmitglieder	7
3.7 Freimitglieder	7
3.8 Doppelmitgliedschaft	8
<b>4 Mittel</b>	<b>8</b>
4.1 Jahresbeitrag Aktivmitglieder	8
4.2 Jahresbeitrag Passivmitglieder	8
4.3 Veranstaltungen	8
4.4 Persönliche Arbeitsleistung	8
4.5 Zuwendungen	8
<b>5 Fährnich</b>	<b>8</b>
<b>6 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten</b>	<b>9</b>
6.1 Unterschrift	9
6.2 Haftung	9
<b>7 Statutenänderung</b>	<b>9</b>
<b>8 Versicherung</b>	<b>9</b>
<b>9 Übergeordnete Regelungen</b>	<b>9</b>
<b>10 Vereinsauflösung</b>	<b>9</b>
<b>11 Gültigkeit</b>	<b>10</b>

Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.

# **1 Name, Sitz und Zweck**

## **1.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Armbrustschützenverein Baar (Kurzname ASV Baar) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baar, Kanton Zug. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **1.2 Zweck**

Der Verein bezweckt,

- das Schiessen mit der Armbrust als Freizeit- und Wettkampfsport zu ermöglichen, zu pflegen und zu fördern.
- die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitgliedern zu ermöglichen und zu fördern.
- Schützenfeste, Wettkämpfe und gesellschaftliche Anlässe durchzuführen.
- die gute Kameradschaft zu pflegen und die Geselligkeit zu fördern.

## **1.3 Zugehörigkeit**

Der Verein ist dem Zentralschweizer Armbrustschützenverband (ZSAV) und dem Eidgenössischen Armbrustschützenverband (EASV) angeschlossen.

# **2 Organe des Vereins**

## **2.1 Allgemein**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## **2.2 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen (ordentliche Generalversammlung).

### *Einberufung durch den Vorstand*

Der Vorstand kann jederzeit nach Bedarf eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit der Traktandenliste zugestellt werden.

### *Einberufung durch die Mitglieder*

Verlangt mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so ist der Präsident verpflichtet, eine solche einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit der Traktandenliste zugestellt werden.

### *Teilnahme*

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Vorausssehbare Absenzen müssen dem Präsidenten oder dem Aktuar mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder mündlich bekannt gegeben werden.

### *Traktanden*

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten (bei Wahlen)
- Mutationen
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte der einzelnen Ressorts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollberichtes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Kassiers
- Wahl der Kontrollstelle und des Fähnrichs
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der übrigen Verrechnungssätze jeweils für ein Jahr
- Genehmigung des Jahres- und Schiessprogramms

Weitere Traktanden nach Bedarf

### *Abstimmungen / Beschlüsse*

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Über offene oder geheime Abstimmung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag. Über die Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

### *Leitung der Generalversammlung*

Die Generalversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten geleitet.

## 2.3 Der Vorstand

### *Allgemein*

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Generalversammlung jährlich Tätigkeitsberichte der verschiedenen Ressorts, die Jahresrechnung und das Jahresprogramm für die nächste Saison vor. Die Vorstandsmitglieder sind vom Vereins-Jahresbeitrag befreit.

### *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Präsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister und Nachwuchsleiter. Bei Bedarf kann er mit Ressort-Trägern erweitert werden. Der Gesamtvorstand soll sieben Mitglieder nicht übersteigen. Das Amt des Vize-Präsidenten wird einem Vorstandsmitglied zugeteilt. Der Vorstand nimmt die Wahl des Vizepräsidenten selbständig vor.

### *Wahlen*

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

### *Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes an der Vorstandssitzung anwesend ist.

### *Kompetenzsumme*

Der Vorstand hat für ausserordentliche Auslagen eine jährliche, von der Generalversammlung festgesetzte Kompetenzsumme zur Verfügung.

## 2.4 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von zwei Personen und einem Ersatz gebildet. Die Wahl dieser erfolgt jeweils im Turnus auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie müssen nicht Mitglieder des ASV Baar sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und sind berechtigt, auch während des Jahres unangemeldet eine Kassenprüfung vorzunehmen.

## **3 Mitgliedschaft**

### 3.1 Eintritt, Austritt, Ausschluss

#### *Eintritt*

Der Eintritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Genauere Angaben sind in den Aufnahmebedingungen der jeweiligen Mitgliederkategorien festgehalten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### *Austritt*

Ein Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich an den Präsidenten oder dessen Stellvertreter bis spätestens an der ordentlichen Generalversammlung. Das austretende Mitglied hat für das laufende Jahr seine finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich zu entrichten. Mit dem Austritt werden alle Ansprüche gegenüber dem ASV Baar mit Ausnahme der persönlichen Gutscheine aufgehoben.

### *Ausschluss*

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit vom Verein ausschliessen,

- wenn es dem Ansehen des Vereines schadet.
- wenn es den Interessen des Vereins oder den Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.
- wenn die Disziplinarkommission des EASV ein Vergehen ahndet.

Der betroffenen Person ist der Entscheid zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, diesen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat für das laufende Jahr seine finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich zu entrichten. Mit dem Ausschluss werden alle Ansprüche gegenüber dem ASV Baar mit Ausnahme der persönlichen Gutscheine aufgehoben.

## 3.2 Aktivmitglieder Kategorie A

### *Aufnahmebedingung*

Aktivmitglieder Kat. A des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Altersjahr werden. Sie sind automatisch Mitglieder des EASV und des ZSAV. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über Annahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Gegen den Vorstandsentscheid kann der Bewerber oder ein Vereinsmitglied Einsprache erheben. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig.

### *Rechte*

Jedes durch die Generalversammlung definitiv aufgenommene Aktivmitglied Kat. A ist gleichzeitig ein stimmberechtigtes Mitglied und kann dieses Recht an allen Versammlungen mit einer Stimme wahrnehmen. Aktivmitglieder Kat. A sind einander gleichgestellt.

Aktivmitglieder Kat. A können an allen Aktivitäten innerhalb des EASV, ZSAV und des Vereins teilnehmen.

### *Pflichten*

Jedes Aktivmitglied Kat. A hat die Pflicht, am Vereinsleben des ASV Baar aktiv teilzunehmen. Es kann in ein Amt gewählt werden und ist verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Weiter ist es verpflichtet, den finanziellen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber fristgerecht nachzukommen und den Verein bei allen anfallenden Arbeiten und Einsätzen zu unterstützen. (Ansonsten gilt die Mitgliedschaft nach Statuten und Reglementen des EASV).

### 3.3 Aktivmitglieder Kategorie B

#### *Aufnahmebedingungen*

Aktivmitglieder Kat. B des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Altersjahr werden. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über Annahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Gegen den Vorstandsentscheid kann der Bewerber oder ein Vereinsmitglied Einsprache erheben. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig.

#### *Rechte*

Jedes durch die Generalversammlung definitiv aufgenommene Aktivmitglied Kat. B ist gleichzeitig ein stimmberechtigtes Mitglied und kann dieses Recht an allen Versammlungen mit einer Stimme wahrnehmen. Aktivmitglieder Kat. B sind einander gleichgestellt.

Aktivmitglieder Kat. B können an allen Aktivitäten innerhalb des Vereines teilnehmen.

#### *Pflichten*

Jedes Aktivmitglied Kat. B hat die Pflicht, am Vereinsleben des ASV Baar aktiv teilzunehmen. Es kann in ein Amt gewählt werden und ist verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Weiter ist es verpflichtet, den finanziellen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber fristgerecht nachzukommen und den Verein bei allen anfallenden Arbeiten und Einsätzen zu unterstützen.

### 3.4 Aktivmitglieder Kategorie N (Nachwuchs-Mitglied)

#### *Aufnahmebedingungen*

Aktivmitglieder Kat. N des Vereins können alle natürlichen Personen vom 10. bis 20. Altersjahr werden, die den Jungschützenkurs des ASV Baar besuchen. Sie werden vom Nachwuchsleiter dem Aktuar (Adressverwalter) des ASV Baar gemeldet und gelten damit als Mitglieder des Vereins. Nach vollendetem 16. Altersjahr kann ein Übertritt zur Aktivmitgliedschaft Kat. A erfolgen.

#### *Rechte*

Jedes Aktivmitglied Kat. N hat die Rechte, die in den Statuten und Reglementen festgehalten sind. Aktivmitglieder Kat. N sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Aktivmitglieder Kat. N können an allen Aktivitäten innerhalb des EASV, ZSAV und des Vereins teilnehmen.

#### *Pflichten*

Aktivmitglieder Kat. N sind freigestellt vom Mitgliederbeitrag.

Aktivmitglieder Kat. N sind verpflichtet, den moralischen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen und den Verein bei allen anfallenden Arbeiten und Einsätzen zu unterstützen.

### 3.5 Passivmitglieder

#### *Aufnahme- / Austrittsbedingungen*

Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Die Aufnahme als Passivmitglied ist vollbracht, sobald der festgelegte Jahresbeitrag einbezahlt ist.

#### *Rechte*

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben an Mitgliederversammlungen beratende Stimme.

#### *Pflichten*

Passivmitglieder verpflichten sich, ihren Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten. Der Mindestbetrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

### 3.6 Ehrenmitglieder

#### *Aufnahmebedingungen*

Wer besondere Verdienste für den Verein geleistet hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung ist auch für Nicht-Mitglieder des Vereins möglich.

#### *Rechte / Pflichten*

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten, wie sie in den Kapiteln Aktivmitglieder Kat. A resp. B beschrieben sind.

#### *Besonderes*

Ehrenmitglieder sind vom ordentlichen Vereins-Jahresbeitrag befreit. (Der ordentliche Vereinsbeitrag beinhaltet nicht die Verbandsgabe.)

### 3.7 Freimitglieder

#### *Aufnahmebedingungen*

Jedes Mitglied des ASV Baar, das 10 Jahre im Verein aktiv mitgemacht hat, (vollständig geschlossene Jahresmeisterschaft) wird automatisch an der GV zum Freimitglied ernannt.

#### *Rechte / Pflichten*

Freimitglieder haben die Rechte und Pflichten, wie sie in den Kapiteln Aktivmitglieder Kat. A resp. B beschrieben sind.

#### *Besonderes*

Freimitglieder sind vom ordentlichen Vereins-Jahresbeitrag befreit. (Der ordentliche Vereinsbeitrag beinhaltet nicht die Verbandsgaben.)

### 3.8 Doppelmitgliedschaft

Eine Doppelmitgliedschaft als Aktivmitglied ist nur möglich, wenn ein Schütze das Armbrustschiessen auf 30 m und 10 m in zwei verschiedenen Sektionen getrennt betreibt. Für die Administration bestimmt der Schütze eine der beiden Sektionen als seine Stammsektion.

Aktivmitgliedern Kat. A steht die Mitgliedschaft in internen Kategorien anderer Sektionen offen.

Aktivmitglieder anderer Sektionen können als Aktivmitglieder Kat. B oder Passivmitglieder aufgenommen werden.

## **4 Mittel**

### 4.1 Jahresbeitrag Aktivmitglieder

Der Jahresbeitrag darf maximal Fr. 100.00 betragen und beinhaltet nur den Vereinsbeitrag ohne die Verbandsabgaben. Er wird durch die Generalversammlung jährlich neu festgesetzt.

Mitglieder bis zum 20. Altersjahr sind vom ordentlichen Vereins-Jahresbeitrag sowie von den Verbandsabgaben befreit.

### 4.2 Jahresbeitrag Passivmitglieder

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens Fr. 30.00 und ist nach oben offen. Er wird durch die Generalversammlung jährlich neu festgesetzt.

### 4.3 Veranstaltungen

Der Verein beschliesst an der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, Veranstaltungen für die Beschaffung von Barmitteln durchzuführen (Lotto, Schützenfeste, andere Veranstaltungen).

### 4.4 Persönliche Arbeitsleistung

Durch den Beschluss der Generalversammlung, eine Veranstaltung durchzuführen, sind die Aktivmitglieder der Kategorien A, B und N verpflichtet, persönliche Arbeitsleistungen zu erbringen.

### 4.5 Zuwendungen

Der Verein kann freiwillige Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

## **5 Fähnrich**

Der Fähnrich ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung der Vereinsfahne. Ihm obliegt die Fahndelegation an den Eidgenössischen und Unterverbands-Schützenfesten sowie bei besonderen Anlässen im Verein und in der Gemeinde. Im Verhinderungsfall organisiert er die Stellvertretung durch ein Vereinsmitglied. Der Fähnrich muss nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl des Fähnrichs erfolgt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

## **6 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten**

### **6.1 Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident und Kassier je zu Zweien. Für den Zahlungsverkehr mit Bank oder Post kann der Vorstand die Einzelunterschrift erteilen.

### **6.2 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Von Kreditgebern vorgeschriebene Ausnahmefälle müssen von der Generalversammlung mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **7 Statutenänderung**

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung erfolgen und bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn die Änderungsvorschläge spätestens mit der Einladung zur Versammlung publiziert wurden.

## **8 Versicherung**

Mit der Mitgliedschaft im ASV Baar als Armbrustsektion des EASV sind die Mitglieder beim Ausüben des Sportes gegen Unfälle bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert.

## **9 Übergeordnete Regelungen**

Die Statuten, Reglemente und sonstige Erlasse des EASV und ZSAV sind vorrangig anzuwenden.

Wo nichts anderes erwähnt wird, gelten die entsprechenden Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes.

## **10 Vereinsauflösung**

Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschliessen, an welcher drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Reinvermögen und das ganze Inventar dem Unterverband zu Händen des EASV zur Verwahrung auszuhändigen. Es ist auf die Dauer von 10 Jahren einem sich neu bildenden Vereines mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten.

## 11 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Gründungs-Generalversammlung vom 22. Februar 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Aktuar  
des ASV Baar

Die Präsidentin  
des ASV Baar

Yves Müller

Anita Windlin

Der Präsident  
des ZSAV

Guido Wetli